

II-3515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1710 J

A N F R A G E

1982-02-19

der Abgeordneten BRANDSTÄTTER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Veranstaltungen des Roten Kreuzes

In einem Schreiben des Landesverbandes für Niederösterreich des Österreichischen Roten Kreuzes vom Februar 1982 heißt es wie folgt:

"In der heutigen Sitzung des Arbeitsausschusses wurde die neue Gesetzeslage betreffend Veranstaltungen des Roten Kreuzes besprochen. Unterstützt wurde die Auslegung dieses Gesetzes durch eine Interpretation des Bundesministeriums für Finanzen, die wir von unserem Wirtschaftstreuhänder, Frau Theodora Bielka, erbeten hatten.

Der Tenor ist, daß die Bezirksstellen keinerlei Veranstaltungen durchführen dürfen, um nicht bei einer eventuellen Verletzung dieses Gesetzes den Gesamtverein der Gefahr des Verlustes der Begünstigungen auf abgaberechtlichem Gebiet, d. h. für alle Aktivitäten einschließlich Rettungs- und Krankentransportdienst, auszusetzen.

Der Arbeitsausschuß hat daher beschlossen, die nachfolgenden Ausführungen den Herren Bezirksstellenleitern persönlich zur Kenntnis zu bringen, und weiters verlangt, daß die Herren Bezirksstellenleiter mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Ausführungen bestätigen. Um ehestmögliche Einsendung der beiliegenden Bestätigung wird gebeten.

Nach Änderung der Gesetzeslage ab 1. Jänner 1982, wobei pro Verein ein Fest jährlich bis zu einem Überschuß von S 30.000,-- ertragssteuerlich steuerfrei gestellt ist, hat unsere Steuerberaterin beim zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Finanzen, Herrn Dr. Kohler, eine Klarstellung erbeten, ob unter irgendwelchen verschiedenen Alternativen der Ausfall von Rotkreuz-Veranstaltungen bei den Bezirksstellen ersetzt werden könnte.

Es standen zur Debatte ein Ball für Mitglieder gegen Spendenliste bzw. Spendenzahlungen sowie Veranstaltungen durch Gemeinden. Herr Dr. Kohler hat folgenden Standpunkt vertreten:

1. Ein Ball des Roten Kreuzes für unterstützende Mitglieder mit freiem Eintritt, jedoch einer Spendenliste einerseits und Ausgaben für Saalmiete, Musik, etc. andererseits, wird als steuerpflichtige Veranstaltung gewertet. Da man sich eine Spende erwartet, besteht ein gewisser Spendenzwang, in Wahrheit werden jedoch Leistungen gegen Entgelt geboten.
2. Veranstaltungen der Gemeinden sind möglich, jedoch dürfen keinerlei Aktivitäten des Roten Kreuzes erfolgen, sondern Veranstalter muß allein die Gemeinde bleiben. In diesem Fall ist die Spende der Gemeinde, welche aus dem Überschuß der Veranstaltung gegeben wird, tatsächlich eine Spende.

Wenn hingegen eine Abmachung zum Beispiel dieser Art besteht: Rotes Kreuz erhält eine Spende von S 30.000,--, verpflichtet sich aber zur Bezahlung von Plakaten und Musik, so gelten die S 30.000,-- nicht als Spende sondern als ein Entgelt für eine Leistung. Herr Dr. Kohler drückte seine Meinung sogar so schwerwiegend aus, daß in einem solchen Falle der § 44 (1) BAO eintreten würde, wodurch der ganze Verein die Begünstigung auf abgaberechtlichem Gebiet verlieren würde.

- 3 -

3. Herr Dr. Kohler wies darauf hin, daß Herr Minister Salcher für das Rote Kreuz keine Ausnahme billigen konnte, da sonst alle größeren Vereine um Nachsicht einreichen würden. Es wäre also für den gesamten Landesverband nur ein Fest vorgesehen, welches in sich abgeschlossen abgerechnet werden müßte. Würde der Überschuß über S 80.000,-- liegen, so träte für dieses Fest ebenfalls die Steuerpflicht ein.

Das Ergebnis ist, daß keinerlei Veranstaltungen durchgeführt werden können. Es ist auch nicht möglich, daß eine Bezirksstelle im Jahr 1982 ein Fest durchführen kann, welches natürlich nur bis S 80.000,-- steuerfrei wäre, und im kommenden Jahr eine andere Bezirksstelle usw."

Die unterfertigten Abgeordneten halten diesen Zustand für unbefriedigend und richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Ist die Meinung des oben zitierten Beamten des Bundesministeriums für Finanzen der offizielle Ressortstandpunkt, den auch Sie vertreten?
2. Wenn nein, wie sieht Ihre Stellungnahme zu den oben angeführten Fragen aus?
3. Wenn die Auffassung des oben zitierten Beamten der offizielle Ressortstandpunkt ist, sind Sie bereit, diese unbefriedigende Situation zu ändern?
4. Wenn dies der Fall ist, wann werden Sie welche konkrete Maßnahmen in die Wege leiten?